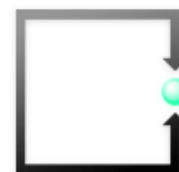


FSDZ RECHTSANWÄLTE & NOTARIAT AG  
ZUGERSTRASSE 76b  
CH-6340 BAAR  
Tel. ++ 41 41 727 60 80  
Fax. ++ 41 41 727 60 85  
faessler@fsdz.ch



**Lukas Fässler**  
Rechtsanwalt<sup>1,2</sup>, Informatikexperte  
faessler@fsdz.ch

**Andreas Marti**  
Rechtsanwalt<sup>1,2</sup>, LL.M  
marti@fsdz.ch

**Markus Dormann**  
Rechtsanwalt<sup>1,2</sup> und Notar  
dormann@fsdz.ch

Zugerstrasse 76b  
CH-6340 Baar

Tel.: +41 41 727 60 80  
Fax: +41 41 727 60 85

**www.fsdz.ch**

UID: CHE-349.787.199



vCard

## EU – DATENSCHUTZ- GRUNDVERORDNUNG – AUSWIRKUNGEN FÜR SCHWEIZER UNTERNEHMEN<sup>1</sup>

20.4.2016

Lukas Fässler, Rechtsanwalt & Informatikexperte

<https://www.fsdz.ch/team/faessler-lukas>

Céline Bitterlin, MLaw, Praktikantin

<https://www.fsdz.ch/team/bitterlin-c%C3%A9line>

### Ausgangslage

Im Dezember 2015 wurde die endgültige Fassung der neu geschaffenen Datenschutzverordnung der EU präsentiert. Ausgangspunkt war dabei der Gedanke der Harmonisierung der Rechtsgrundlagen für und innerhalb der EU. Die Richtlinie 95/46, welche bisher den Datenschutz innerhalb der EU regelte, konnte keine einheitliche Umsetzung der Vorgaben dieser Richtlinie in den verschiedenen EU-Ländern gewährleisten. Durch die neue Datenschutzverordnung wird nun ein einheitliches Instrument geschaffen, das eine Harmonisierung der Rechtsgrundlagen schafft und so zu einer Erhöhung der Rechtssicherheit und zu einer Erleichterung des grenzüberschreitenden Datenverkehrs führen soll. Ziel der Datenschutzverordnung ist somit ein einheitlich geregelter und dadurch gestärkter digitaler Binnenmarkt. Zusätzlich sollen diese einheitlichen Regeln dafür sorgen, dass der Einzelne innerhalb des Binnenmarktes gleich behandelt wird, er überall den gleichen Schutz genießt und dem Einzelnen damit mehr Kontrolle über seine Daten verschafft wird. Dafür braucht es Neuerungen und Konkretisierungen, die unter anderem auch neue betriebsinterne Massnahmen von den Unternehmen verlangen.

### Assoziierte selbständige Rechtsanwältinnen:

**Eva Patroncini**  
Rechtsanwältin<sup>1,3</sup>  
Fachanwältin SAV für Arbeitsrecht  
Imkerstrasse 7  
CH-8610 Uster  
Tel.: +41 44 380 85 85  
patroncini@fsdz.ch

**Doris Reichel**  
Rechtsanwältin<sup>4,5</sup> und Avvocato  
Zugerstrasse 76b  
CH-6340 Baar  
Tel.: +41 41 727 60 84  
Fax: +41 41 727 60 85  
dreichel@avvocato-reichel.com

Studio legale Reichel  
Via Roncaglia 14  
I-20146 Mailand  
Tel.: +39 02 498 68 81  
Fax: +39 02 498 42 98  
dreichel@avvocato-reichel.com

<sup>1</sup> Mitglied des Schweizerischen Anwaltsverbandes  
<sup>2</sup> Eingetragen im Anwaltsregister des Kantons Zug  
<sup>3</sup> Eingetragen im Anwaltsregister des Kantons Zürich  
<sup>4</sup> Mitglied der Anwaltskammer Frankfurt/Main und Mailand  
<sup>5</sup> Eingetragen in der öffentlichen Liste des Kantons Zug gemäss Art. 28 BGFA

<sup>1</sup> vgl. auch Zeitschrift ITbusiness Ausgabe 1/2016, S. 38.



## Regelungspunkte

- **Verstärkung der Rechte der Betroffenen:** Der Einzelne soll besser darüber informiert werden, was mit seinen Daten überhaupt passiert. Dafür sieht die neue Verordnung eine proaktive Informationspflicht des Datenbearbeiters vor (Art. 14 EU-DSGVO). Die Informationen, die sich auf eine Datenbearbeitung beziehen, sind in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form und in einer klaren und einfachen Sprache zu übermitteln. Daneben soll auch das Recht auf Löschung («Recht auf Vergessenwerden») verbessert werden (Art. 17 EU-DSGVO)
- **Förderung des technischen Datenschutzes:** Neben den gesetzlichen Normen soll vorbeugend ein technischer Datenschutz zur Anwendung kommen, um einen guten Datenschutz garantieren zu können. Es wird damit zu einer «privacy by design and by default» kommen (Art. 23 EU-DSGVO).
- **Überwachung der Datenschutzcompliance:** Durch die beschriebenen Pflichten wird die Datenschutzcompliance für die Datenbearbeiter ausgeweitet. Zu derer Überwachung soll ein **betriebsinterner Datenschutzbeauftragter** ernannt werden, welcher die entsprechenden Massnahmen im Unternehmen einzuführen und zu kontrollieren hat (Art. 35 EU-DSGVO).
- **Höhere Strafen:** bei Nichteinhaltung der entsprechenden Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung (Art. 79 f. EU-DSGVO).

## Auswirkungen auf CH-Unternehmen

Grundsätzlich hat die neue Datenschutzgrundverordnung der EU keine direkte Einwirkung auf die Schweizer Datenbearbeiter. Trotzdem bleiben zwei Punkte zu beachten:

Erstens sieht die Verordnung in Art. 3 eine bedeutsame Erweiterung des räumlichen Anwendungsbereiches vor, wonach nicht nur Datenbearbeiter innerhalb der EU der Verordnung unterstellt sind, sondern auch **ausländische Datenbearbeiter unter die Bestimmungen fallen können**. Dies insbesondere dann, wenn Personendaten von in der EU ansässigen Personen bearbeitet werden. Fällt ein ausländischer Datenbearbeiter unter die Bestimmung von Art. 3 EU-DSGVO, so hat er zudem einen entsprechenden **Vertreter innerhalb der EU** zu bestellen (Art. 25 EU-DSGVO). Dies bedeutet, dass eine CH-Unternehmung, die EU-Personendaten bearbeitet, entweder in einer eigenen Tochtergesellschaft die Aufgabe des betriebsinternen Datenschutzbeauftragten aufbauen muss, oder im Mandat eine solche Person mit der Aufgabe betreut, ein entsprechendes Pflichtenheft erstellt und seine Tätigkeit periodisch überprüft.

Zweitens wird der Schweizer Gesetzgeber, auch wenn das Recht der EU in der Schweiz nicht direkt anwendbar ist, dennoch eine Anpassung an das Recht der EU vornehmen, um nicht als datenschutzkonforme – und damit vom digitalen Binnenmarkt ausgeschlossene – Insel zu gelten. Das Schweizerische Datenschutzrecht wird somit ebenfalls Anpassungen erfahren.



Die Datenschutzgrundverordnung **tritt per Anfang 2018 in Kraft** und lässt den vom räumlichen Geltungsbereich der Verordnung betroffenen Schweizer Unternehmen zwei Jahre Zeit, die entsprechenden Massnahmen zu implementieren.